

NW_GERICHTE 25024 vom 28. Juni 2021

NW Gerichte, 2021-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_25024

FR: NW_GERICHTE 25024 du 28 juin 2021

IT: NW_GERICHTE 25024 del 28 giugno 2021

Regeste

Widerhandlung SVG (SA 21 3)

Erwägungen

E. 1

Über die unentgeltliche Rechtspflege, die Verfahrensabschreibung, Beweisabnahmen, Sicherheitsleistungen, genehmigungsbedürftige Vereinbarungen und die Erstattung von Vernehmlassungen kann präsidial entschieden werden (Art. 71 Abs. 2 GerG [NG 261.1]). Dies geschieht in Form einer Verfügung (Art. 80 Abs. 1 StPO).

E. 2

Die Berufung oder Anschlussberufung gilt als zurückgezogen, wenn die Partei, die sie erklärt hat, keine schriftliche Eingabe einreicht (Art. 407 Abs. 1 lit. b StPO). Die Nichteinreichung bewirkt somit den Verlust des Rechtsmittels; vorausgesetzt ist jedoch, dass dies unentschuldigt geschieht (LUZIUS EUGSTER, in: Basler Kommentar StPO, 2. A. 2014, N 1 und 3 zu Art. 407 StPO). Mit prozessleitender Verfügung vom 6. April 2021 (Eingang beim Berufungskläger am 7. April 2021) wurde dem Berufungskläger eine Frist von 20 Tagen zur Einreichung der schriftlichen Berufungsbegründung eingeräumt, mit prozessleitender Verfügung vom 5. Mai 2021 (Eingang beim Berufungskläger am 6. Mai 2021) eine Nachfrist von 14 Tagen. Im letztgenannten Schreiben wurde der Berufungskläger auf die Säumnisfolgen gemäss Art. 407 Abs. 1 lit. b StPO hingewiesen. Weder binnen Frist noch binnen Nachfrist liess sich der Berufungskläger vernehmen. Die Nichteinreichung der Berufungsbegründung erfolgte unentschuldigt. Die Berufung gegen das Urteil SE 19 37 des Kantonsgerichts Nidwalden, Strafabteilung/Einzelgericht, vom 9. Oktober 2020 gilt somit im Sinne von Art. 407 Abs. 1 lit. b StPO als zurückgezogen, womit sie infolge Rückzugs als erledigt abzuschreiben ist.

E. 3

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens; als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetretten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Berufung gilt als zurückgezogen, womit der Berufungskläger grundsätzlich kostenpflichtig wird. Bund und Kantone regeln die Berechnung der Verfahrenskosten und legen die Gebühren fest (Art. 424 Abs. 1 StPO). Die Entscheidungsgebühr in Verfahren vor dem Obergericht als Berufungsinstanz beträgt Fr. 300.– bis Fr. 6'000.– (Art. 11 Ziff. 1 PKoG [NG 261.2]). Wird ein Streitfall

E. 5

I 6

ohne materiellen Entscheid erledigt, beträgt die Gebühr höchstens drei Viertel der ordentlichen Gebühr (Art. 4 Abs. 2 PKoG). Handelt es sich um einen besonders einfachen Fall oder lassen es die Umstände sonst als angezeigt erscheinen, kann die Gebühr ohne Bindung an den vor- gegebenen Rahmen angemessen herabgesetzt oder ausnahmsweise auf die Erhebung der Gebühr verzichtet werden (Art. 4 Abs. 1 PKoG). Infolge des geringen Aufwandes wird ermessensweise auf die Auferlegung von Entscheide- bühren abgesehen.

4. Der Berufungskläger ist nicht zu entschädigen (Art. 428 Abs. 1 e contrario StPO). Die Staats- anwaltschaft ist nicht entschädigungsberechtigt und sie macht für das Berufungsverfahren auch keine Auslagen geltend. Sie ist demnach nicht zu entschädigen.

E. 6

I 6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.